

<b>Antrag 5</b>	<b>Mitgliederportal: Änderung der Wahrnehmungsverträge</b> <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Antrag der Berufsgruppenversammlungen auf Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Ende Mai 2026 startete die VG Bild-Kunst ihr neues Mitgliederportal. Dieses soll die Grundlage bilden, den Mitgliedern neue Services anzubieten, die deren Verwaltungsarbeiten erleichtern. Gleichzeitig soll die Arbeit der Geschäftsstelle effizienter werden, um langfristig Kosten zu sparen.

Zu Beginn wartet das neue Mitgliederportal mit den Meldefunktionalitäten auf, die bereits bis zum 31. März 2026 im alten Portal verfügbar waren. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Danach erfolgt Schritt für Schritt der Ausbau.

Geplant ist insbesondere die Einführung eines elektronischen Postfachs für die Nutzer des Mitgliederportals. Die Geschäftsstelle soll in die Lage versetzt werden, Einladungen zu Versammlungen, Abrechnungsinformationen und sonstigen Schriftverkehr elektronisch zuzustellen. Bislang erfolgt die Kommunikation überwiegend auf dem Postweg. Dies verursacht erhebliche laufende Kosten und entspricht weder dem technischen Stand noch den eigenen Effizienzanforderungen der VG Bild-Kunst. Im Jahr 2025 beliefen sich allein die Kosten für Porto auf über TEUR 200. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Um die elektronische Kommunikation rechtssicher zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Statuten erforderlich.

Dabei verfolgt die VG Bild-Kunst das Ziel, zunächst so viele Mitglieder wie möglich dazu zu bewegen, das neue Portal freiwillig zu nutzen. Erst wenn das Portal etabliert ist und weitere Werbung keinen Erfolg mehr zeigt, sollte über Schritte nachgedacht werden, die Kommunikation über konventionelle Briefpost einzustellen. Dann könnte der elektronische Kommunikationsweg von der Satzung als verbindlich erklärt werden, ggf. unter Aufnahme einer Härtefallregelung. Dieses Thema wird 2027 zu diskutieren sein.

Die Mitgliederversammlung 2026 muss die Regeln in den Statuten ändern, die einer elektronischen Kommunikation im Wege stehen. Darum geht es in den Anträgen 4 und 5.

Der vorliegende Antrag 5 betrifft Anpassungen der Wahrnehmungsverträge.

### **Mitteilungen zur Änderung der Wahrnehmungsverträge**

Eine Änderung der Wahrnehmungsverträge setzt zunächst voraus, dass die Mitgliederversammlung den Muster-Wahrnehmungsvertrag ändert. Es gibt insgesamt fünf solche Muster: für Mitglieder der BG I/II, Mitglieder der BG III, Bildagenturen, Verlage und Filmproduzenten.

Damit die Änderung im individuellen Vertragsverhältnis wirksam wird, muss sie dem Mitglied zunächst individuell mitgeteilt werden. Sodann kann er sie annehmen (bei Änderung der Rechtswahrnehmung) oder ihr widersprechen (bei sonstigen Änderungen). Letzteres, also Annahmen / Widerspruch, soll künftig in einem Vertragsmodul des neuen Mitgliederportals abgebildet werden.

Die Mitteilung, dass die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen hat, soll künftig über das elektronische Postfach erfolgen, um Postversand zu vermeiden. Die aktuellen Wahrnehmungsverträge sehen diese Möglichkeit schon vor, allerdings unter der Bedingung, dass die Mitglieder dieser Verfahrensweise – Nutzung des elektronischen Postfachs – vorab zugestimmt haben.

Für Bestandsmitglieder plant die Geschäftsstelle, diese Einwilligung vor der erstmaligen Freischaltung des elektronischen Postfachs elektronisch abzufragen, z.B. über ein Pop-Up Fenster.

Es bietet sich aus Sicht der Geschäftsstelle allerdings an, die Einwilligungsvoraussetzung in den Muster-Wahrnehmungsverträgen zu streichen, um Neumitgliedern hier keine Wahl mehr zu lassen. Neumitglieder sollen alle das elektronische Mitgliederportal nutzen. Für diese Gruppe würden Mitteilungen, dass die MV die Wahrnehmungsverträge geändert hat, stets elektronisch über das Postfach im Mitgliederportal erfolgen.

#### **Beschlussvorlage Antrag 5:**

##### **Änderung der Muster-Wahrnehmungsverträge:**

§ 8 des WahrnV BG I/II, § 7 des WahrnV BG III (Filmurheber), § 6 des WahrnV BG I/II (Verleger), § 5 des WahrnV BG II (Bildagenturen) und § 7 des WahrnV BG III (Filmproduzenten) werden wie folgt geändert:

„Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, wenn der Berechtigte ihnen zustimmt.

Die Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten mitzuteilen. Für die Mitteilung durch die VG Bild-Kunst genügt Textform. Die Mitteilung kann auch über das Mitgliederportal der VG Bild-Kunst erfolgen, ~~sofern~~ der Berechtigte dieser Verfahrensweise vorab in Textform zugestimmt hat.“